

L-362

Die landrätliche Justizkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. Januar 2019

zur

Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 8. Januar 2019 zur Änderung des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz) wird **mit folgenden Änderungen** zugestimmt:

I. Änderung der Verfassung des Kantons Uri

Die Verfassung des Kantons Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 88 Absatz 1

Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landräte, als ihr zustehen. Für Gemeinden, denen **fünf** (~~drei~~) oder mehr Landräte zustehen, gilt das System der Verhältniswahl, für die übrigen das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten².

II. Gesetz über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)

Artikel 1 Absatz 2

Es gilt für die Einwohnergemeinden, denen nach Artikel 88 Absatz 1 der Kantonsverfassung **die entsprechende Anzahl Landräte** (~~drei oder mehr Landräte~~) zustehen.

¹ RB 1.1101

² Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

Altdorf, 28. Januar 2019

Andreas Bilger, Seedorf, Präsident

Alex Inderkum, Schattdorf, Vizepräsident

Alois Arnold (1981), Bürglen

Hugo Forte, Spiringen

Rafael Keusch, Altdorf

Marco Roeleven, Altdorf

Nina Rufener, Erstfeld (entschuldigt)